

MIETVERTRAG

für einen Kraftfahrzeugstellplatz

BGB-Gesellschaft GL - Schröder

(Name, Anschrift)

Haldesdorfer Straße 46, 22179 Hamburg Tel. 040/642152 - 0 Fax.: 040/642152 - 10 als Vermieter

und _____ als Mieter

(Name, Anschrift, Tel.)

schließen folgenden Vertrag:

KFZ-Typ: _____

Kennzeichen: _____

§ 1 Überlassung eines Stellplatzes

Der Vermieter überläßt dem Mieter den Stellplatz Nr. ____ auf dem Grundstück _____

Kieler Str. 204 / Ecke Paciusweg, 20257 Hamburg

(Straße, Hausnummer, Ort)

und 1 Schlüssel für das Tor der Garage und 2 Schlüssel für die Box zur Alleinnutzung sowie zur Mitbenutzung die hierfür vorgesehenen Flächen und Einrichtungen auf dem Grundstück wie Fahrwege, Waschplatz, _____ _____ soweit sie vorhanden sind. Eine Untervermietung des Stellplatzes ist ausgeschlossen.

§ 2 Dauer des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis beginnt am _____

2. Das Mietverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, zu dem der Vermieter oder der Mieter die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten ausgesprochen hat. Die Kündigung ist jedoch frühestens zum _____ möglich.

Die Kündigung muß schriftlich bis zum 3. Werktag der Kündigungsfrist erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

3. Das Mietverhältnis endet im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, wenn eine Vertragspartei das Mietverhältnis vorzeitig wegen wichtiger Gründe kündigt.

§ 3 Miete

1. Die Miete beträgt monatlich _____ Euro **55,00**
zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit der Vermieter
umsatzsteuerpflichtig ist oder die Mieteinkünfte der USt. unterworfen hat **19,00 %** z.Z. Euro **10,45**
Steuernummer / Umsatzsteueridentifikationsnummer Gesamtmiete Euro **65,45**

des Vermieters: GL: 50/623/01114 FA Hamburg - Oberalster

des Mieters: _____

2. Soweit der Vermieter zukünftig der Umsatzsteuer für die Vermietung von Stellplätzen unterliegt oder die Mieteinnahmen durch Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 9 Umsatzsteuergesetz der Umsatzsteuer unterwirft, ist der Mieter verpflichtet neben der Miete zusätzlich die Mehrwertsteuer zu entrichten.

3. Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats, an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Stelle oder Person kostenfrei zu zahlen.

4. Der Mieter ermächtigt den Vermieter, die Miete durch Abbuchungen einzuziehen, und zwar von dem folgenden Konto, solange der Mieter ihm kein anderes Konto nennt: **(Die Angabe der Kontoverbindung gilt als Einzugsermächtigung)**

Konto-Inhaber: _____ BLZ: _____

Bank/Sparkasse: _____ Kto.: _____

5. Wenn der Vermieter dem Mieter mitteilt, daß er trotz der Abbuchungsermächtigung die Miete nicht einzieht, zahlt der Mieter auf folgendes Konto:

Konto-Inhaber: **BGB-Gesellschaft GL - Schröder** BLZ: **230 527 50**

Bank/Sparkasse: **Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg** Kto.: **1000 31167**

6. Für die Rechtzeitigkeit ist maßgebend der Eingang des Geldes beim Vermieter oder bei der ermächtigten Person oder bei Zahlung auf ein Konto die Gutschrift. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung eine Gebühr von 5,- Euro zu erheben.

7. Bei Mietrückständen ist der Vermieter berechtigt, Zahlungen nach seiner Wahl zunächst auf die bisherigen Kosten und Zinsen und dann auf die älteren Rückstände anzurechnen.

§ 4 Reinigung

1. Von Eis und Schnee sowie sonstigen Verschmutzungen reinigt der Vermieter Fahrwege in der Garage und auf dem Grundstück bis zur Fahrbahn der Straße. Der Mieter reinigt die Flächen seines Stellplatzes.

Wenn der Mieter die Reinigung trotz Mahnung und Fristsetzung nicht ausführt, kann der Vermieter sie auf Kosten des Mieters ausführen oder Schadenersatz in Geld verlangen. Eine Ablehnungsandrohung ist hierfür nicht erforderlich.

Der Mieter beseitigt Ölflecke sofort.

2. Der Mieter entfernt sein Fahrzeug und hält den Stellplatz frei, wenn der Vermieter die Garage oder den Parkplatz reinigt und dies dem Mieter vorher ankündigt.

§ 5 Gebrauch

1. Den Stellplatz nutzt der Mieter nur zum Abstellen eines Personenkraftwagens/Kraftrades* der/das* zum Verkehr zugelassen ist, also nicht zum Abstellen anderer Fahrzeuge wie Lastwagen oder Wohnwagen oder nicht zugelassener Fahrzeuge, auch nicht zum Abstellen von Gegenständen wie Treibstoffbehälter, Boote usw., ferner nicht zum Waschen, zur Fahrzeugpflege, für Instandsetzungen oder sonstige Arbeiten am Fahrzeug. Der Mieter überläßt einem Dritten den Stellplatz nur mit Zustimmung des Vermieters. Der Mieter stellt das Fahrzeug so auf dem Stellplatz ab, daß die Benutzer der benachbarten Stellplätze bei der Benutzung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden, insbesondere nicht beim Aus- und Einsteigen behindert werden. Ein falsch abgestelltes Fahrzeug kann der Vermieter ohne Zustimmung des Mieters auf dessen Kosten in die richtige Lage bringen oder aus der Anlage entfernen.

2. Die gemeinschaftlichen Flächen und Einrichtungen auf dem Grundstück nutzt der Mieter so, daß kein anderer Benutzer mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Er fährt auf den Fahrwegen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/Stunde und beachtet die für den Straßenverkehr geltenden Vorschriften. Er verschließt das Eingangstor stets nach Benutzung, sofern der Vermieter keine andere Regelung trifft. Er nutzt die Einrichtungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

3. Der Mieter verursacht keinen vermeidbaren Lärm, insbesondere durch Hupen und Laufenlassen des Motors. Er unterläßt das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer in der Nähe abgestellter Fahrzeuge.

4. Der Vermieter bewacht abgestellte Fahrzeuge nicht. Er haftet dem Mieter gegenüber nicht für Schäden und Verluste, die durch mangelhafte Reinigung oder durch Schäden an den Fahrwegen und Stellplätzen entstehen oder durch Dritte verursacht werden. Der Vermieter haftet für Schäden nur, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

§ 6 Erhaltung

1. Der Vermieter hält den Stellplatz und die gemeinschaftlichen Flächen und Einrichtungen instand. Der Mieter stellt dem Vermieter den Stellplatz geräumt zur Verfügung, wenn der Vermieter Arbeiten zur Erhaltung durchführen will. Der Mieter beseitigt jedoch Schäden an der Absperrung seines Stellplatzes z. B. an Ketten, Gestänge, Schließfahh usw.

2. Wenn der Mieter die übernommenen Erhaltungsarbeiten trotz Mahnung und Fristsetzung nicht ausführt, kann der Vermieter sie auf Kosten des Mieters ausführen und Schadenersatz in Geld verlangen. Eine Ablehnungsandrohung ist hierfür nicht erforderlich.

§ 7 Veränderungen

Der Mieter führt keine Änderungen am Stellplatz aus. Der Vermieter kann die Stellplätze ändern, soweit der Mieter dadurch nicht in der Benutzung unzumutbar beeinträchtigt wird. Der Vermieter kann auch die Lage des Stellplatzes wegen einer Neuaufteilung der gesamten Stellplatzfläche ändern.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Pfand für Handfunktaster (Toröffner)	€ 8000	wird gewünscht: ja / nein*
Pfand je Schlüssel	€ 25,00	Anzahl der Schlüssel: 1
Mietkaution	€ 130,90	(2 Bruttomieten)

Pfand und Mietkaution werden sechs Wochen nach mängelfreier Rückgabe des Stellplatzes erstattet. Eine Verrechnung von Pfand und Kautation mit laufenden Mieten ist nicht zulässig.

Die Tiefgarage, Treppenhäuser und Rampe werden Videoüberwacht. Der Mieter erklärt sein uneingeschränktes Einverständnis zur Aufzeichnung und gegebenenfalls Auswertung der aufgezeichneten Daten.

Hamburg, den _____

(Vermieter)

(Mieter)